Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Klettbach (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 06.09.2022

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBI. 87), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBI. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBI, S. 560), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBI. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI, I S. 4147), hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach in seiner Sitzung am 30.06.2022 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Klettbach (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Erhebung von Gebühren
- Gebührenpflichtige
- § 2 § 3 Gebührenberechnung
- § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Gebührenerstattung
- § 6 Billigkeitsmaßnahmen
- § 7 Erstattung sonstiger Kosten
- § 8 Datenschutzbestimmungen
- § 9 Sprachform
- § 10 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

§ 1 Erhebung von Gebühren

- Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Klettbach vom 06.09.2022 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren gelten die Vorschriften des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils geltenden Fassung ergänzend.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Errechnet sich die Gebühr nach Flächen- oder laufenden Metermaßen, so wird die in Anspruch genommene Fläche/Länge bei der Berechnung auf die volle Quadratmeter- oder laufende Meterzahl aufgerundet.
- (3) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (4) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monatsoder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 3 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 4 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Sie sind zu entrichten bei:
 - auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind. Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b ThürKAG).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Datenschutzbestimmungen

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO).

§ 9 Sprachform

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 10 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Klettbach (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 15.05.2014 außer Kraft.

Gemeinde Klettbach Klettbach, den 06.09.2022

Franziska Hildebrandt Bürgermeisterin



Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Klettbach (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 06.09.2022 wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 10/2022 vom 1. Oktober 2022 bekanntgemacht.

Gemeinde Klettbach Klettbach, den 07.11.2022

Franziska Hildebrandt Bürgermeisterin



Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Klettbach (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 06.09.2022

Nr.	Bezeichnung	Gebühr	Zeitraum
1.00	Bauliche Angelegenheiten		
1.10	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der	20,00 EUR	pro Jahr
	öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich der		·
	erforderlichen Masten je angefangene 100 m		
1.20	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer		
	Werbeschilder)		
1.21	unbefristet	25,00 EUR	pro Jahr
1.22	befristet	5,00 EUR	pro Woche
1.30	Fahrradständer	0,00 EUR	pro Jahr
1.40	Gerüste		
1.41	bis zu 10 m Frontlänge für die 1. und 2. Woche	5,00 EUR	pro Woche
4 40	ab 3. Woche	10,00 EUR	pro Woche
1.42	über 10 m Frontlänge für die 1. und 2. Woche	10,00 EUR	pro Woche
4.50	ab 3. Woche	15,00 EUR	pro Woche
1.50	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen		
1.51	bis zu 50 laufende Meter	20,00 EUR	pro Monat
1.52	ab 50 bis zu 100 laufende Meter	40,00 EUR	pro Monat
1.53	ab 100 laufende Meter	50,00 EUR	pro Monat
1.54	bei gleichzeitiger Nutzung der Bauzäune	doppelte	•
	zu Werbezwecken	Gebühr	
1.60	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug	10,00 EUR je	pro Woche
	oder Bauhütten, Wohnwagen,	Aufstellung	
	Toilettenhütten oder -wagen		
1.70	Lagerung von Material, vorübergehende, befristete		
	Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahr-zeugen,		
	einschließlich Hilfseinrichtungen soweit nicht unter den		
1 71	Gemeingebrauch fallend	40.00 5115	10 Ha 10/a ala a
1.71	bis zu 30 m² über 30 m² bis 50 m²	10,00 EUR 15,00 EUR	pro Woche pro Woche
1.72	über 50 m² bis 100 m²	30,00 EUR	pro Woche
1.74	für jede weiteren 100 m²	'	pro Woche
1.77	idi jede wekeren 100 m	30,00 LOIN	pro vvocne
	Ausnahme: Container sind bis 24 Stunden gebührenfre		
	Die Aufstellung ist jedoch anzeigepflichtig.		
1.80	Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Nutzungen nac		
	Bürgerlichen Recht gemäß § 23 ThürStrG)		
1.81	bei einer Baugrubenbreite bis 1 m	2,50 EUR	pro Tag
1.82	bei einer Baugrubenbreite über 1 m	5,00 EUR	pro Tag

0.00		T	T
2.00	Bauliche Anlagen		
2.10	Werbeanlagen aller Art und Warenautomaten		
	die mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen		
2.11	auf Dauer	25,00 EUR	pro Jahr
2.12	vorübergehend	2,50 EUR	pro Woche
3.00	Gewerbliche Veranstaltungen		
3.10	Ausstellungswagen	25,00 EUR	pro Tag
		50,00 EUR	pro Woche
3.20	Verkaufs- und Imbissstände	0,00 EUR	pro Tag
		0,00 EUR	pro Monat
3.30	Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirt-	1,50 EUR	pro Monat
	schaftung im Freien pro m² genutzte Fläche	,	'
3.40	Ausstellungsstände und –gegenstände vor	10,00 EUR	pro Jahr
	Geschäften pauschal	,	•
4.00	Übermäßige Straßennutzung im Sinne der		
	StVO		
4.10	Aufstellung von Plakatträgern, je Stück	0,50 EUR	pro Woche
	(Aufstellungen durch Vereine aus	0,00 20.1	pro vroomo
	Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft		
	Kranichfeld 20 Stück frei)		
4.20	Informationsstände je Stand	25,00 EUR	pro Tag
	- für kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen,	,	1
	die im überwiegenden Interesse der Gemeinde		
	sind, wird keine Gebühr erhoben.		
4.30	Fahnenmasten, Transparente u. a. für kommerzielle	10,00 EUR	pro Woche
	Zwecke	,	,
4.40	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den	25,00 EUR	pro Tag
	Straßenraum auswirken sollen		
4.50	Motorsportliche Veranstaltungen gemäß § 29 Abs. 2		
	StVO oder Versuchsfahrten, wenn		
	Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden je		
	Veranstaltung		
4.51	für Motorräder	100,00 EUR	pro Tag
4.52	für Automobile	250,00 EUR	pro Tag
4.6	Abstellen von nicht zugelassenen, aber	100,00 EUR	pro Woche
	zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten		
	Fahrzeugen oder Anhängern länger als 24 Stunden		
5.00	sonstige Sondernutzungen		
5.10	Aufstellen von Sammelcontainern für Glas und	50,00 EUR	pro Jahr
	Pappe/Papier und Altkleider je Sammeleinrichtung		

Gemeinde Klettbach Klettbach, den 06.09.2022

Franziska Hildebrandt Bürgermeisterin

